VERORDNUNG (EWG) Nr. 1181/72 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1972

zur erneuten Anwendung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 441/69 eingeführten besonderen Regelung für die Zahlung der Erstattung auf bestimmte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 913/71 der Kommission vom 30. April 1971 über die Beschränkung der Erzeugnisse, auf die die durch die Verordnung (EWG) Nr. 441/69 eingeführte besondere Regelung für die Zahlung der Erstattung angewandt wird (3), sind bestimmte Erzeugnisse der Tarifnummer 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs aus den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 gestrichen worden.

Die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft und im internationalen Handel ermöglicht es, einige dieser Erzeugnisse erneut auf die Liste der Erzeugnisse zu setzen, auf die die besondere Regelung für die Zahlung der Erstattung angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 wird die Fußnote (1) gestrichen.

(2) Im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 wird nach der Tarifnummer 04.02 die Spalte „04.03 — Butter" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 98 vom 1. 5. 1971, S. 43.